

Allgemeine Ordnung für die nicht lehr- amtsbezogenen Bachelor- und Master- studiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)

Vom 24. September 2009¹

i.d.F. der Vierten Satzung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 20. Oktober 2010²

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), am 20. Oktober 2010 folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung und Dauer des Bachelorstudiums
- § 3 Gliederung und Dauer des Masterstudiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Module
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Benotung
- § 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt
- § 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

II. Bachelorstudium

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Schlüsselkompetenzen
- § 21 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 22 Zugangsvoraussetzungen
- § 23 Arten des Masterstudiums
- § 24 Masterarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage

Muster für Modulbeschreibung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Für weiterbildende Masterstudiengänge und Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Gliederung und Dauer des Bachelorstudiums

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und ggf. Wahlmodule, die im Modulkatalog jeder fachspezifischen Ordnung aufzuführen sind. Die Studienumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (LP) gemäß § 10.

(2) Das Bachelorstudium wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach- oder als Zwei-Fach-Studium angeboten. Die Regelstudienzeit des Ein-Fach-Bachelorstudiums beträgt sechs bis acht Semester, die des Zwei-Fach-Bachelorstudiums sechs Semester jeweils einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Näheres zur Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs regelt die fachspezifische Ordnung. Etwaige Kombinationsbeschränkungen in Zwei-Fach-Studiengängen regelt die Ordnung des Erstfachs.

(3) Das Zwei-Fach-Bachelorstudium mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit gliedert sich wie folgt:

Erstfach	90 LP
Zweitfach	60 LP
Schlüsselkompetenzen	30 LP
	<hr/>
	180 LP

(4) Das Ein-Fach-Bachelorstudium gliedert sich wie folgt: 30 LP je Semester inklusive der Bachelorarbeit und der 30 LP für die Schlüsselkompetenzen.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 20. Mai 2009. Bestätigt durch das MWFK mit Auflagen am 16. Juli 2009. Erneut genehmigt von der Präsidentin am 24. September 2009.

² Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 18. November 2010.

§ 3 Gliederung und Dauer des Masterstudiums

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und ggf. Wahlmodule, die im Modulkatalog jeder fachspezifischen Ordnung aufzuführen sind.

(2) Das Masterstudium wird grundsätzlich als Ein-Fach-Studium durchgeführt. Fachfremde Inhalte sind im Einvernehmen mit dem anbietenden Fach als integrativer Bestandteil der Ordnung des Fachs auszuweisen.

(3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt zwei bis vier Semester (60, 90 oder 120 LP) einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge darf zehn Semester nicht überschreiten. Näheres zur Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs regelt die fachspezifische Ordnung.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Die fachspezifischen Ordnungen orientieren sich in ihrer Konzeption an den fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen.

(2) Die Qualifikationsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- wissenschaftliche Befähigung,
- Berufsbefähigung,
- Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe und
- Persönlichkeitsentwicklung.

(3) Die fachspezifischen Ordnungen garantieren die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation in unterschiedlichen Prüfungsformen. Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studierbarkeit der Studiengänge ist durch Studienverlaufspläne zu dokumentieren.

(4) Der Bachelor ist der erste, der Master ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

§ 5 Abschlussgrade

(1) Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem Erstfach. Die Universität Potsdam verleiht durch die jeweilige Fakultät die Grade „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Science“ oder „Master of Arts“, abgekürzt als „B.Sc./B.A.“ bzw. „M.Sc./M.A.“. Der in einem Studiengang zu verleihende Abschlussgrad wird auf

der Grundlage der Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg in der fachspezifischen Ordnung geregelt.

(2) Die Verleihung des Grades erfolgt nur, wenn zumindest für die letzten beiden Semester vor dem Termin der letzten Prüfungsleistung an der Universität Potsdam die Immatrikulation im entsprechenden Studiengang nach den Regelungen der Immatrikulationsordnung vorgelegen hat.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den jeweiligen Studiengang wird vom betroffenen Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachs, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender angehören. Die Gruppe der Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen der Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung der Ordnung für den jeweiligen Studiengang,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der LP (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Festsetzung der Teilnehmerzahl und Regelungen zur Anwesenheit zur jeweiligen

- Lehrveranstaltung (Grundlagen sind dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft und die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen. Die Anwesenheit selbst ist nicht Teil, sondern ggf. Voraussetzung der Leistungserfassung),
4. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
 5. die Bestellung der Modulbeauftragten,
 6. die Aktualisierung und Veröffentlichung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch),
 7. regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
 8. Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen einer Behinderung/chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung/chronischen Krankheit der/des Studierenden die Behinderung/chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§

15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 finden auch auf Spitzensportler/innen Anwendung. Als Spitzensportler/in gilt, wer sich im Status eines A-, B- oder C-Nationalkaders befindet.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen sehen vor, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden kann. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht haben und nachweisen, werden von Amts wegen anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(2) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Leistungen, welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengangs in einem anderen Studiengang der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden mit den Leistungspunkten, die gemäß fachspezifischer Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und ggf. der Benotung vom Prüfungsausschuss angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich. Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen wird auch für nicht bestandene Leistungen vorgenommen.

(4) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkennungsfähig sind. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. Die fachspezifischen Ordnungen sollen für obligatorische und empfohlene Auslandsaufenthalte ein Learning Agreement vorsehen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

§ 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul vorsieht.

(3) Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit im Bachelorstudium und im Masterstudium erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem LP gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein LP stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte sind stets ganze Punkte. Die passive Anwesenheit ist nicht maßgeblich für die Vergabe von Leistungspunkten. Anwesenheitslisten sind sanktionslos.

(3) Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 LP vorgesehen. Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess während des gesamten Semesters eingerechnet.

§ 11 Module

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und

zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Module umfassen in der Regel zwischen 6 und 18 LP. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen.

(2) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss ein/e Modulbeauftragte/r bestellt. Die konkreten Aufgaben der Modulbeauftragten werden in den fachspezifischen Ordnungen geregelt.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehrformen,
- evtl. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten),
- Leistungspunkte und Notenvergabe,
- Häufigkeit des Angebots dieses Moduls,
- Arbeitsaufwand,
- Dauer des Moduls.

(4) Zu besserer Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in Modularten (z. B. Grund-/Basis-, Haupt-, Aufbau und Vertiefungsmodule) gegliedert und in einem Modulkatalog zusammengefasst. Jeder fachspezifischen Ordnung ist ein exemplarischer Studienverlaufsplan beizufügen. Er zeigt eine mögliche Abfolge aller Lehrveranstaltungen bzw. Module innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs auf.

(5) Die einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte gelten unabhängig von der Verwendung für einen bestimmten Studiengang für alle Teilnehmenden.

§ 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Einzelnen Lehrveranstaltungen als Teilen von Modulen kann ein Leistungspunkumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.

(2) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Informationen zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/m Studierenden/m die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Satz 2. Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet).

(3) Ist ein Modul Bestandteil des Curriculums mehrerer Fächer, muss es im Falle einer Kombination der betreffenden Fächer im Zweitfach durch ein anderes Modul ersetzt werden.

(4) Der Leistungserfassungsprozess bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Mit der Belegung der Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann nur bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden, bei nachträglich zugelassenen Studierenden innerhalb einer Woche nach der Zulassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte sowie Lehr- und Lernformen zu beziehen. Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung sollen zwei Prüfungstermine vorgesehen werden, die durch mindestens zwei Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungstermins getrennt sind. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass weitere Module, für die der

erfolgreiche Abschluss des Moduls eine Zulassungsvoraussetzung ist, ohne Zeitverlust begonnen werden können. Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit der Belegung des Moduls. Studierende haben das Recht, bis 8 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin eines Leistungserfassungszeitraums von der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist die Prüfung zum zweiten Prüfungstermin des Leistungserfassungszeitraums nachzuholen; Prüfungsvorleistungen bleiben dabei gültig.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird der Leistungserfassungsprozess ggf. inklusive Benotung und Leistungspunkumfang aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die/der Kandidat/in mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

1,0	wenn mindestens 90 %
1,3	wenn mindestens 80 %
1,7	wenn mindestens 70 %
2,0	wenn mindestens 60 %
2,3	wenn mindestens 50 %
2,7	wenn mindestens 40 %
3,0	wenn mindestens 30 %
3,3	wenn mindestens 20 %
3,7	wenn mindestens 10 %
4,0	wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Prüfungsamt die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

§ 13 Benotung

(1) Studienleistungen werden nicht benotet, jedoch mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(4) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F.

§ 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilleistungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnoten durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln.

(2) Die Fachnote beim Zwei-Fach-Bachelor ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Modulnoten regeln.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor durch die beiden Fachnoten, die Note für die Schlüsselkompetenzen und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen; beim Ein-Fach-Bachelor ist die Gesamtnote der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten, der Note für die Schlüsselkompetenzen und der Note für die Bachelorarbeit. Die fachspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Gewichtung für die Bachelorarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen.

(4) Die Ermittlung der Gesamtnote des Masterabschlusses wird analog Absatz 3 durch die jeweilige fachspezifische Ordnung geregelt.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe eines ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10 %
- ECTS-B = die nächsten 25 %
- ECTS-C = die nächsten 30 %
- ECTS-D = die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %.

Die Vergabe eines ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Freiversuchs (s. Absatz 2) möglich. Die erstmals nicht bestandenen Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge können die fachspezifischen Ordnungen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Die im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der

Freiversuch muss vorher ausdrücklich als solcher angemeldet werden.

(3) Ist eine Kompensation gemäß § 14 Abs. 1 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor-/ Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um ein Wahlpflichtmodul, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Die Wiederholungsfristen werden durch die Exmatrikulation unterbrochen; bei einer erneuten Immatrikulation treten die Studierenden wieder in diese Fristen ein. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5) Die fachspezifischen Ordnungen bestimmen, ob bei der Prüfungswiederholung auch die damit verbundene/n Lehrveranstaltung/en erneut besucht werden muss/müssen. Die Studierenden können auf die etwaige Befreiung von einer erneuten Belegung verzichten.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in den fachspezifischen Ordnungen geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung

bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(3) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs und der/dem zuständigen Dekanin/Dekan unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Gesamprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Gesamprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

§ 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen der- bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin/der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem bzw. einer anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer Prüfungsleistung zugefügt worden sind,

- d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin/der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.
6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) vom 20. Oktober 2010 geregelt.

(7) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten schriftlichen Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

II. Bachelorstudium

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife gemäß

§ 8 Abs. 2 BbgHG oder eine geeignete Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BbgHG. Über die Eignung der Berufsausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Studium kann in den fachspezifischen Ordnungen der Nachweis einer besonderen Vorbildung und/oder studiengangbezogener Fähigkeiten gefordert werden. Unberührt davon bleiben weitere in den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen zu regelnde Möglichkeiten und Einschränkungen des Hochschulzugangs gemäß § 8 Abs. 4 ff BbgHG.

§ 20 Schlüsselkompetenzen

(1) In allen Bachelorstudiengängen ist die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in einem Umfang von 30 Leistungspunkten vorzusehen (Studiumplus). Die Schlüsselkompetenzen sind fachintegrativ oder fachübergreifend auszuweisen.

(2) Näheres regelt die Ordnung zum Studiumplus bzw. die fachspezifische Ordnung.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs erstellt wird. Sie wird in der Regel im Erstfach studienbegleitend innerhalb eines Semesters geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb begrenzter Zeit ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Nach Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit hat die/der Studierende Anspruch auf die Vergabe eines Themas, so dass die Arbeit bis zum Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem zentralen Prüfungsamt in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(4) Die Bachelorarbeit wird nach Maßgabe der Festlegung in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung mit 6 bis 12 Leistungspunkten bewertet.

In besonders begründeten Fällen kann die fachspezifische Ordnung eine höhere Anzahl von Leistungspunkten festlegen. Wird die Bachelorarbeit im Zweitfach geschrieben, richtet sich die Bewertung mit Leistungspunkten nach der Ordnung für das Erstfach. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist; die übrigen Regelungen des § 20 gelten sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Bachelorarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb einer Woche von zwei Prüferinnen/Prüfern vorläufig mit bestanden oder nicht bestanden zu beurteilen und spätestens innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen/Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 13. Die/der erste Prüfe-

rin/Prüfer ist grundsätzlich die/der, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die/der zweite Prüfer/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit erfolgen.

(11) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

III. Masterstudium

§ 22 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind nach Maßgabe der fachspezifischen Zulassungsordnung bei der Universität Potsdam einzureichen. Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage der jeweiligen Bestimmungen der fachspezifischen Zulassungsordnungen.

(2) Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. Weitere Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regeln die fachspezifischen Zulassungsordnungen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 23 Arten des Masterstudiums

(1) Masterstudiengänge sollen als stärker forschungsorientierte oder als stärker anwendungsorientierte Studiengänge konzipiert werden.

(2) In anwendungsorientierten Masterstudiengängen soll ergänzend zum Bachelorstudiengang auf Tätigkeiten in näher bestimmbareren Berufsfeldern vorbereitet werden. Die Masterarbeit soll in der Regel ein Thema aus dem Berufsfeld behandeln.

§ 24 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in dem auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauenden Studium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem zentralen Prüfungsamt in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Workload orientieren, der nach Maßgabe der Festlegung in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung inklusive der Disputation bzw. des Kolloquiums 20 bis 30 LP umfasst. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt, das auch den Abgabetermin aktenkundig macht. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist; die übrigen Regelungen des § 23 gelten sinngemäß.

(8) Die Abschlussarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll für einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Abschlussarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu benoten. Die Gutachterinnen/Gutachter begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 13. Die/der erste Gutachterin/Gutachter ist grundsätzlich die/der, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die/der Kandidat/in hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Disputation bzw. das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet. Sie kann im Fall einer Be-

wertung mit „nicht ausreichend“ (5.0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht zu 25 % in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein; näheres regelt die fachspezifische Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 12 Abs. 7 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 ausgesondert.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert werden, deren fachspezifische Ordnung auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen wird.

(2) Alle vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen sind bis zum 31. Dezember 2009 den Bestimmungen dieser Ordnung anzupassen. Bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten gelten sie weiterhin in allen ihren Bestimmungen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung außer Kraft treten.

Anlage

Muster für Modulbeschreibung³

Modultitel		A1_{LK} Aufbaumodul Amerikanische Literatur und Kultur			6 LP bzw. 9 LP	
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester	
	180 h bzw. 270 h	6 bzw. 9				
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte	
	A1 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Amerikanischer Literatur und/oder Kultur		2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h	67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90] (Hausarbeit) bzw. 202,5 h	3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP	
Lernergebnisse/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können in der Zielsprache Englisch Fragen und Problemstellungen der Literatur- und Kulturwissenschaft identifizieren und in inhaltlichen Zusammenhängen erkennen, sowie in mündlicher und schriftlicher Form systematisch rekonstruieren und sich kritisch dazu positionieren, - können Grundkenntnisse zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Analysemethoden mit Hilfe fachspezifischer Terminologie zur Text- und Medienanalyse anwenden, - nutzen relevante Informationsquellen und -medien und wenden die Techniken des Bibliographierens u. a. Formen des Informationsmanagements in der Seminararbeit und in Präsentationen sicher an, - sind in der Lage in projektorientierten LV in Gruppen-/Partnerarbeit gemeinsame Arbeitsergebnisse adressatengerecht und mit Hilfe von Präsentationsmedien und -technologien darzustellen, - kennen die Relevanz methodisch konsistenter und wissenschaftlicher Argumentation, - eignen sich analytische, hermeneutische, argumentative und dialogische Kompetenzen an, die Grundlage literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens sind. 					
Inhalte	<p>Beschäftigung mit ästhetischen und kulturellen Entwicklungslinien der amerikanischen Literatur und Kultur; Erarbeitung und Festigung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie der Auseinandersetzung mit neueren Theorien und ausgewählten Genres; Behandlung von Bezügen zu anderen Literaturen bzw. Kulturen; Behandlung des Wandels der literarischen und kulturellen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien; Systematische Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln des Fachs</p>					
Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung: G1 _{LK} oder G2 _{LK} je nach literatur- oder kulturwissenschaftlicher Ausrichtung der Lehrveranstaltung					
Prüfungsformen	Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur (3 LP); Vorlesung: Klausur (3 LP); Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar (3 LP)					
Leistungspunkte und Notenvergabe						
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik					
Modulbeauftragte/r						

³ Fettdruck: obligatorisch

Anlage

Muster für Modulbeschreibung⁴

Modultitel	G_S Grundmodul Sprachausbildung				8 LP
	Arbeitsaufwand 240 h	Leistungs- punkte 8	Studiensemester (empfohlen) 1 - 2	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen G1 _S : Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I G2 _S : Übersetzen G3 _S : Aussprache		Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h	Selbststudium 67,5 h 67,5 h 37,5 h	Leistungspunkte 3 LP 3 LP 2 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	ein großer, auch fachbezogener Wortschatz; Fähigkeit, den Wortschatz kontrolliert zu verwenden; Fähigkeit, sich spontan, fließend und phonetisch/intonatorisch korrekt zu äußern; meist grammatisch korrekte Verwendung der Sprache; Fähigkeit zur Selbstkorrektur; Fehler beeinträchtigen die Kommunikation kaum				
Inhalte	Merkmale gesprochener Sprache; mündliche Kommunikation in der Zielsprache Englisch; Formulierung mündlicher Textzusammenfassungen und Kommentare; Führung von Diskussionen zu einer Vielzahl universeller und akademischer Themen; In-Beziehung-Setzen typischer struktureller Einheiten der englischen und deutschen Sprache; üben des Erstellens angemessener und korrekter Übersetzungen anhand verschiedener Texte				
Lehrformen	Übungen				
Teilnahmevoraus- setzungen	keine				
Prüfungsformen	G1 _S : Hörverständnisprüfung + kurze Präsentation mit Diskussionsführung + Transkribieren von Hörtexten G2 _S : Klausur G3 _S : kurze Präsentation + mündliche Prüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Die Note errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Teilnoten				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
Modulbeauftragte/r					

⁴ Fettdruck: obligatorisch